

## EDITORIAL

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das ESUG hat bereits sein dreijähriges Jubiläum gefeiert. Auch wenn es noch einige Zeit dauern wird, bis die daraus resultierenden neuen Instrumente wie die Eigenverwaltung und der Schutzschirm als gleichwertige Sanierungsmöglichkeiten angesehen werden, sind sie in der öffentlichen Wahrnehmung inzwischen als solche angekommen.

Zwar sind diese Verfahrensarten statistisch noch in der Minderheit. Seit Reform der Insolvenzordnung vom März 2012 haben wir bei AndresSchneider neben der klassischen Insolvenzverwaltung zahlreiche Eigenverwaltungsverfahren erfolgreich als Restrukturierungsbevollmächtigte oder (vorläufige) Sachwalter begleitet. Beispielsweise waren wir beim ITK-Systemhauses TELBA, dem Schaumstoffverarbeiter Riposana, dem Apparate- und Behälterbauer A.I.S., dem Fertigungstechniker Ostlangenberg sowie bei zahlreichen Apotheken in der Rolle eines Restrukturierungsberaters tätig.

Hier lassen wir vor allem unsere jahrelange Expertise aus der insolvenzrechtlichen Beratung und der Insolvenzverwaltung einfließen, in der wir auch weiterhin sehr aktiv sind. So hat uns das Vertrauen, das die verantwortlichen Amtsgerichte in uns legen, in der bundesweiten Jahresstatistik des Branchenmagazins INDat-Report im vergangenen Jahr auf Platz 17 befördert. In Nordrhein-Westfalen belegen wir in dieser Auflistung mit Platz 4 eine Position auf den vordersten Rängen.

Aber nicht nur Amtsgerichte, Unternehmen und die verschiedenen Gläubigergruppen schätzen unsere Arbeit. Unlängst hat uns das renommierte Nachschlagewerk Legal 500 Deutschland als eine führende Kanzlei im Bereich Restrukturierung und Insolvenz ausgezeichnet, was uns sehr freut.

Um unsere verschiedenen Tätigkeiten aus der Sanierungspraxis vorzustellen, berichten wir in diesem Newsletter vom Insolvenzverfahren des Aachener IT-Unternehmens iOpener Media sowie den übertragenden Sanierungen des Labortechnikherstellers BIOSCAPE aus Castrop-Rauxel und der Multi-Media-Trade GmbH aus Wetter an der Ruhr, die mit CASHFIX.de eine der führenden Recommerce-Plattformen in Deutschland aufgebaut hat.

Ein Thema, das neben dem ESUG derzeit stetig an Bedeutung gewinnt, ist das der Insolvenzanfechtung. Immer häufiger werden wir dazu angesprochen und um Rat gefragt. Aus diesem Grund widmet sich unser Kollege Carsten Jakobs der Anfechtungsthematik in unserem Seite 4-Kommentar. Zusätzlich stellt sich Dr. Dirk Andres an dieser Stelle – in einem neuen Format – drei Fragen zum ESUG.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!



Andreas Grund  
Partner

Dr. Dirk Andres  
Andreas Grund  
Andreas Budnik  
Dr. Claus-Peter Kruth  
Markus Freitag  
Alexander Müller

## INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum   Kontakt	4



InsO 9001:2010



Kanzlei des Jahres  
für Insolvenzverwaltung



# CASHFIX.de geht auf neue Gesellschaft über

*Die Multi-Media-Trade GmbH aus Wetter an der Ruhr, Betreiber einer der führenden Recommerce-Plattformen in Deutschland, hatte im November 2014 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Mit der Übertragung auf eine neue Gesellschaft kann Dr. Dirk Andres die Fortführung der Internetplattform CASHFIX.de sichern.*

**Wetter (Ruhr).** Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres, Insolvenzverwalter der Multi-Media-Trade GmbH aus Wetter an der Ruhr, hat alle wesentliche Vermögenswerte des Unternehmens an die neu gegründete Smart-Deal Re-Commerce GmbH aus Hagen verkauft. Damit wird die populäre Top3-Internet-

plattform CASHFIX.de ab dem 1. Februar 2015 unter einer neuen Gesellschaft uneingeschränkt und vollumfänglich fortgeführt.

Über die Internetplattform CASHFIX.de haben Nutzer die Möglichkeit, gebrauchte Medien wie

CDs, DVDs, BluRays und Videospiele zu Festpreisen zu verkaufen. Die Plattform ist dabei kein klassischer Marktplatz, sondern dient dem Direktankauf gebrauchter Medien. Die über CASHFIX.de angekauften Medien werden im Anschluss eingehend geprüft, aufbereitet und automatisch über verschiedene Wege weiterverkauft.

Über die Internetplattform CASHFIX.de können Nutzer auch in Zukunft ihre CDs, DVDs und Videospiele verkaufen

**Jetzt Preis checken**  
Bitte geben Sie den EAN-Code oder die ISBN hier ein:  
EAN-Code hier eingeben...  
**GO**

Verkaufen  
Wie funktioniert der Verkauf  
FAQ  
Zustandsvorschriften  
Wir holen ab!  
Was kaufen wir an

**Einfach Verkaufen**

cashfix - einfach, sicher, schnell CDs, DVDs, Blu-rays und Videospiele verkaufen

Aufräumen lohnt sich wieder, denn wir kaufen Ihre gebrauchten CDs, DVDs, Blu-rays, Bücher, Games und Videospielekonsolen zu fairen Preisen direkt online. Sie wissen im Gegensatz zu Auktionen bereits im Vorfeld wie viel Sie für Ihren Artikel erhalten. Auf Wunsch lassen wir Ihr fertig gepacktes Paket gerne direkt an Ihrer Haustür durch DHL abholen. Und das ab 6 Artikeln völlig kostenfrei. Der Mindestverkaufswert liegt bei 10€ (Österreich 30€). Wir garantieren wir Ihnen einen einfachen Ablauf, sowie einen sicheren Umgang mit Ihren Daten!

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Smart-Deal Re-Commerce GmbH seit dem 1. Februar 2015 Betreiber der cashfix-Plattform ist. Die Plattform wurde aus der Insolvenzmasse der ehemaligen Betreiberin (Multi-Media-Trade GmbH) gekauft. Wir freuen uns sehr, dass Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen und werden unser Bestes geben, um Ihre Verkäufe schnellstmöglich zu erledigen.

Das Unternehmen hatte am 19. November 2014 beim zuständigen Amtsgericht in Hagen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Am 1. Februar 2015 hatte das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnet und Dr. Dirk Andres zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Tatsache, dass es der Multi-Media-Trade GmbH aus insolvenzrechtlichen Gründen nicht möglich war, bis zum 10. November 2014 eingesendete Waren zu bezahlen, löste bei einer Vielzahl der betroffenen rund 2.600 Nutzer heftige Reaktionen auf Diskussionsforen im Internet aus, die der Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs zu schaden drohten. Auf Basis einer zielgerichteten Kommunikation konnte Andres die Lage beruhigen und so erreichen, dass die Nutzer auch weiterhin vertrauensvoll Waren der Multi-Media-Trade via CASHFIX.de überließen. Nur auf diese Weise war es schließlich möglich, in relativ kurzer Zeit eine Fortführungslösung für das Unternehmen zu finden, so dass auch weiterhin gebrauchte Medien wie CDs, DVDs, BluRays und Videospiele über die Plattform CASHFIX.de verkauft werden können.

## Asset Deal für Labortechnikhersteller BIOSCAPE

**Castrop-Rauxel.** Rechtsanwalt Andreas Grund, Insolvenzverwalter des Labortechnikherstellers BIOSCAPE, hat die Vermögenswerte des Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals an eine neu gegründete Gesellschaft übertragen. Mit der Übertragung sicherte Grund insgesamt 30 Arbeitsplätze am Standort in Castrop-Rauxel. Der Käufer hatte sich im Rahmen eines strukturierten, internationalen Investorenprozesses durchgesetzt. Die BIOSCAPE GmbH hatte am 13. August 2014 beim zuständigen Amtsgericht in Dortmund Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Am 1. November 2014 wurde das Verfahren eröffnet.

## Amtsgericht Aachen hebt das Verfahren der iOpener Media auf

**Aachen.** Das Amtsgericht Aachen hat im Januar 2015 das Insolvenzverfahren der iOpener Media GmbH aufgehoben, nachdem der Insolvenzplan im Dezember 2014 Rechtskraft erlangt hat. Der Plan sieht die Entschuldung des Unternehmens, die Umgestaltung der betrieblichen Struktur sowie die Neustrukturierung im Gesellschafterkreis vor. Auf diese Weise sichert Insolvenzverwalter Dr. Claus-Peter Kruth das Fortbestehen des Aachener IT-Unternehmens sowie die immateriellen Vermögenswerte in Form von Marken, entwickelter Software und Patenten. Der Insolvenzplan war von Kruth erarbeitet und in Abstimmung mit den Gesellschaftern dem Amtsgericht vorgelegt worden.



## Neubestellung als Insolvenzverwalter

*Kleve.* Rechtsanwalt Markus Freitag, Partner der Sozietät sowie Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, wird seit Februar 2015 vom Amtsgericht in Kleve als Insolvenzverwalter bestellt. Freitag ist Bankkaufmann und seit 2001 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit über zehn Jahren arbeitet er auf dem Gebiet des Insolvenz- sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Bearbeitung von bank- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen.



## AndresSchneider erstmalig von Legal 500 Deutschland ausgezeichnet

*Düsseldorf.* Erstmals wurde AndresSchneider als eine führende Kanzlei im renommierten juristischen Handbuch des Legalease-Verlags The Legal 500 Deutschland aufgenommen. Ausgezeichnet werden darin Kanzleien, die besondere Expertise bei der Sanierung von Unternehmen haben und dahingehend beraten, wie die Insolvenzordnung zielgerichtet für die Sanierung eingesetzt werden kann.



In der Begründung heißt es: »Die solide Düsseldorf-Kanzlei wird ... vielfach in NRW, Sachsen und Thüringen mandatiert und berät Unternehmen auch bei finanzwirtschaftlichen Restrukturierungen. Bei dieser kommen die gesellschafts- und arbeitsrechtliche Expertise sowie prozessuale Kompetenz des Teams ... zum Einsatz.« Namentlich gewürdigt und besonders empfohlen werden die Rechtsanwälte und Sanierungsexperten Dr. Dirk Andres und Andreas Grund, beide Partner von AndresSchneider Rechtsanwälte & Insolvenzverwalter.

Weitere Informationen: [www.legal500.de](http://www.legal500.de)

## VERANSTALTUNGEN

### Eigenverwaltung und Schutzschirm gefragte Veranstaltungsthemen

*Köln/Frankfurt am Main/Duisburg.* Im Rahmen der 16. NZI-Jahrestagung unter der Überschrift »Neuerungen, Fortschritte und (Fehl-)Entwicklungen« war Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres am 22. November 2014 in Frankfurt am Main Co-Referent eines Workshops zum Thema »Erfahrung nach zwei Jahren Eigenverwaltung und Schutzschirm – Anforderungen an eine erfolgreiche Eigenverwaltung«. Am 26. Februar 2015 sprach er zusammen mit seinem Kollegen Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth in Frankfurt am Main über »Komplexe Insolvenzanträge«. Zielsetzung dieses Praxisseminars war die Vermittlung

von Grundlagen einer professionellen Vorbereitung von Eigenverwaltung und Schutzschirm. Am 6. März 2015 war Dr. Dirk Andres zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorf-Telba AG, Andreas Bargende, nach Köln eingeladen, um beim SanierungsFORUM »Krise, Sanierung und Insolvenz« seine Erfahrungen als Restrukturierungsverantwortlicher des Unternehmens zu teilen. Beim Frühlingsseminar der Deutsch-Niederländischen Rechtsanwaltsvereinigung in Duisburg am 17. April 2015 war Andres Referent zum Thema deutsches Insolvenzrecht.



## VERÖFFENTLICHUNGEN

### Urteile und Rechtsprechung wissenschaftlich kommentiert

*Düsseldorf.* Auch in den vergangenen Monaten haben sich die Rechtsanwälte von AndresSchneider wieder mit wissenschaftlichen Themen auseinandergesetzt. So widmet sich Rechtsanwalt Andreas Budnik dieses Mal dem BGH-Urteil vom 18. September 2014, in dem es um die Kündigung eines Geschäftsanteils an einer Wohnungsgenossenschaft durch Treuhänder geht (NZI 2014, 953). Gleich drei Beiträge kommen von Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth: Er kommentiert das

BGH-Urteil vom 18. November 2014 zur Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife (NZI 2015, Heft 4), bespricht das BFH-Urteil vom 24. September 2014 zu den BFH-Leitlinien zur Sollbesteuerung im Insolvenzantragsverfahren (MwStR 2015, 77) und befasst sich mit der Massebereicherung statt Massesicherung durch Auslegung der insolvenzrechtlichen Zahlungsverbote in der BGH-Rechtsprechung (NZI 2014, 981). Insolvenzanfechtung von Lohn- und Gehaltszah-

lungen ist derzeit das Thema der Besprechung des BAG-Urteils von Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres und seinem Kollegen Rechtsanwalt Alexander Müller, das in der Fachzeitschrift Recht der Arbeit (RdA 2014, 369) erschienen ist. Markus Freitag widmet sich dem Urteil des OLG Brandenburg vom 11. Juni 2014, in dem es unter anderem um die Frage des Anfechtungsrechts des Insolvenzverwalters gegen einen Scheinzessionar im Falle der Doppelabtretung ging (NZI 2014, 861).

# Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO: Lieferanten verunsichert

Rechtsanwalt Carsten Jakobs fordert mehr Konturenschärfe für die Vorsatzanfechtung



*Die Insolvenzanfechtung von vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligungen hat aufgrund der insolvenzverwalterfreundlichen Auslegung der Norm durch die Rechtsprechung des BGH der vergangenen Jahre eine deutliche Ausdehnung erfahren. Vor dem Hintergrund des zehnjährigen Anfechtungszeitraumes, trägt die Rechtsprechung des BGH zwar teilweise erheblich zur Massemehrung bei, birgt jedoch insbesondere für Lieferanten und Warenkreditgeber nicht einschätzbare Risiken der Rückzahlung vereinnahmter Beträge und kann bereits zuvor zur Bilanzierungspflicht einer Verbindlichkeit führen.*

Wirtschaftsverbände kritisieren daher bereits seit geraumer Zeit die extensive Auslegung des § 133 InsO und regen eine Änderung der Norm mit dem Ziel an, die Haftungsrisiken kalkulierbarer zu gestalten, etwa durch Verkürzung der Anfechtungsfrist oder die Ausdehnung des Bargeschäftseinwandes gemäß § 142 InsO.

Die rechtsprechungsgeprägte Norm des § 133 InsO definiert sich aus einer Wechselwirkung von subjektiven und objektiven Elementen. Da die Norm ihrem Wortlaut nach in ihrem Kern aus rein subjektiven Elementen besteht, diese dem Beweis jedoch nicht zugänglich sind, entwickelte der BGH eine Reihe von Beweiszeichen aufgrund objektiver Elemente, nach deren Vorliegen sowohl auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch auf die Kenntnis des Gläubigers geschlossen werden kann.

Zentrale Annahme des BGH ist zunächst, dass ein zahlungsunfähiger Schuldner, der seine eigene Zahlungsunfähigkeit kennt, in der Regel mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt, wenn er noch einzelne Gläubiger befriedigt (vgl. BGH, Urteil vom 5. März 2009, Az. IX ZR 85/07). Treten hierzu die vom BGH anerkannten Beweiszeichen, aufgrund derer auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden konnte, sieht sich der Gläubiger der potentiellen Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter ausgesetzt. Zu den Beweiszeichen zählen insbesondere, schleppende Zahlungsweise des Schuldners, fruchtlose Vollstreckungsversuche, geplatzte Schecks, Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die Rückbuchung von Lastschriften (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juni 2011, IX ZR 134/10).

Die Gläubiger stehen dem Anfechtungsbegehren jedoch nicht schutzlos gegenüber. Befindet sich der Schuldner beispielsweise im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlungen in einem ernsthaften Sanierungsprozess (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2014 – IX ZR 221/11) oder stellt die eigene Lieferung für den Fortbestand des Schuldners eine unentbehrliche Leistung (BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 192/13) dar, ist der Anfechtungsanspruch des Insolvenzverwalters erfolgreich abzuwehren. Anfechtungsrisiken können durch ein der Rechtsprechung angepasstes Debitorenmanagement zudem erheblich vermindert werden.

Drei Fragen an:  
Dr. Dirk Andres zu drei Jahren  
ESUG

*Vor drei Jahren hat der Gesetzgeber wesentliche Veränderungen an der Insolvenzordnung vorgenommen. Haben sich die Änderungen in der Praxis bewährt?*

Nach einer anfänglichen Euphorie ist eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Die neuen Regelungen sind kein Allheilmittel und haben bisher nur in wenigen Fällen zu einer frühzeitigen Anwendung geführt. Eine Sanierung über die Eigenverwaltung oder den Schutzschirm wird leider häufig erst dann in Betracht gezogen, wenn andere außergerichtliche Sanierungsoptionen fehlgeschlagen sind.

*Woran liegt das?*

Das seit ESUG an sich attraktive Sanierungsinstrumentarium wird nach wie vor von dem negativen Image einer Insolvenz überlagert. Daran haben auch die Begriffe Schutzschirm oder Eigenverwaltung nicht viel geändert. Zu groß scheint immer noch die Furcht vor dem Makel, der mit einer Insolvenz verbunden ist.

*Was raten Sie Unternehmen in der Krise?*

Frühzeitig reagieren und auf professionelle Unterstützung vertrauen! Lieferanten und Kunden sind zwar immer noch unsicher im Umgang mit den neuen Verfahrensarten, haben diese aber durchaus als Sanierungsmöglichkeiten wahrgenommen. Beispiele aus der Praxis haben schließlich gezeigt, dass sich bei rechtzeitigem Handeln noch etwas bewegen lässt. Eigenverwaltung und Schutzschirm bieten hier dank ESUG gute Möglichkeiten, eine Krise nachhaltig hinter sich zu lassen.

## IMPRESSUM

AndresSchneider  
Rechtsanwälte & Insolvenzverwalter  
Kennedydamm 24  
40476 Düsseldorf  
Telefon: 0211 274 08-569  
Telefax: 0211 274 08-570  
E-Mail: [info@andres-schneider.de](mailto:info@andres-schneider.de)  
URL: [www.andres-schneider.de](http://www.andres-schneider.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise: Archiv, FORUM Institut für Management, [www.cashfix.de](http://www.cashfix.de), iOpener Media

